

## AHV 2021 – Änderungen per 01.01.2024

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Dies hat ab 01.01.2024 im Bereich der AHV einige Änderungen zur Folge.

Nebst der schrittweisen Erhöhung des AHV-Rentenalters für Frauen auf das 65. Altersjahr werden zusätzlich verschiedene Neuerungen eingeführt. Dazu gehören unter anderem flexibler Rentenvorbezug, Rentenaufschub und Einbezug der Erwerbseinkommen bei Weiterarbeit im AHV-Alter.

Wird nach dem Referenzalter (=ordentliches AHV-Rentalter) weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielt, kann bis zum 70. Altersjahr einmalig eine Renten Neuberechnung beantragt werden. Bei dieser Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen ab Referenzalter bis zum Zeitpunkt des Antrags für die Neuberechnung berücksichtigt. Die allfällig höhere Rente wird ab dem Monat nach dem Antrag ausbezahlt. Eine Rentennachzahlung ab Rentenbeginn bis zum Antrag ist jedoch ausgeschlossen.

Diese neue Möglichkeit ist für all jene Landwirte interessant, welche einen Liquidationsgewinn nach dem Referenzalter realisiert haben oder fehlende Beitragsjahre bei der Rentenberechnung aufweisen.

Weitergehende Informationen zu den Auswirkungen der AHV-Revision können Sie bei uns oder bei der Ausgleichskasse Schwyz erfragen ([www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)).

Agro Treuhand Schwyz GmbH  
041 825 01 70